

--

Vorblatt

Ziele

- Ziel 1: Erhöhung der Beschäftigungsquote Älterer
 Ziel 2: Anhebung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters
 Ziel 3: Unterstützung der Transformationsentwicklung am Arbeitsmarkt

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Entfall von PV-Beiträgen für Zuverdiener:innen
 Maßnahme 2: Entfall von PV-Beiträgen für Aufschieber:innen
 Maßnahme 3: Abschaffung der besonderen Höherversicherung
 Maßnahme 4: Arbeitsmarkt-Transformationsfonds
 Maßnahme 5: Dienstgeberinformation über den Anteil der Beschäftigung Älterer
 Maßnahme 6: Arbeitsmarktförderung insb. für Ältere

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Unternehmen

Gesamtwirtschaft

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	0	-313.000	-289.800	-264.900	-238.800
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV- Träger	0	0	-3.300	-6.900	-10.500
Nettofinanzierung Gesamt	0	-313.000	-293.100	-271.800	-249.300

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme
 Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Den finanziellen Abschätzungen liegen folgende Fallzahlen zu Grunde.

Circa 28.000 unselbstständige Zuverdiener:innen und knapp 40.000 selbstständige Zuverdiener:innen.

In etwa 15.000 unselbstständige Aufschieber:innen und 7.000 selbstständige Aufschieber:innen.

Zur Prognose bis 2030 wurden die Fallzahlen konstant gehalten.

Die Dienstgeberinformation über den Anteil der Beschäftigung Älterer gemäß § 79c ASVG verursacht administrative Kosten in Höhe von circa 20.000 EUR p.a. Die beim Dachverband der Sozialversicherungen anfallenden Kosten werden durch die Gebarung Arbeitsmarktpolitik ersetzt. Aufgrund der marginalen Höhe sind die Kosten in der detaillierten Darstellung nicht ersichtlich.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Arbeiten im Alter Teil BMASGPK

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2027
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	19.06.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Erhöhung der Erwerbsbeteiligung, Senkung der Arbeitslosigkeit und Reduktion der Langzeitbeschäftigungslosigkeit (Untergliederung 20 Arbeit - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die gesellschaftlichen Veränderungen und Herausforderungen durch den demografischen Wandel sind in vielen Bereichen spürbar, auch am Arbeitsmarkt. Um unseren Wohlstand zu erhalten und die Nachhaltigkeit unseres Pensionssystems abzusichern, ist es notwendig, die Beschäftigung in allen Bereichen zu stärken. Das gilt insbesondere für die Erwerbstätigkeit älterer Personen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Es bestehen keine sozialversicherungsrechtlichen Anreize für eine zusätzliche Beschäftigung neben dem Pensionsbezug.

Personen, die über ihr jeweiliges Regelpensionsantrittsalter hinaus arbeiten, wird die Hälfte des Pensionsversicherungs (PV) -Beitragsatzes erlassen. Selbiges gilt für deren Dienstgeber.

Die besondere Höherversicherung wird beibehalten.

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Erforderlichkeit einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) wurde nicht geprüft.

Digi-Ready-Check

Die Erforderlichkeit des Digi-Ready-Checks wurde nicht geprüft.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2031

Die interne Evaluierung wird mittels Statistiken und Sonderauswertungen des Dachverbands der Sozialversicherungsträger bzw. der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) ermöglicht.

Darüber hinaus findet im Jahr 2030 in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger eine gesetzliche Evaluierung zur Wirksamkeit der Maßnahmen statt.

Ziele

Ziel 1: Erhöhung der Beschäftigungsquote Älterer

Beschreibung des Ziels:

Die Anzahl der Personen mit Erwerbstätigkeit (Selbstständige/Unselbstständige) ab 60 Jahren wird gesteigert. Insbesondere die Anzahl der Personen mit Erwerbstätigkeit ab Regelpensionsalter wird unter Berücksichtigung des angehobenen Regelpensionsantrittsalters (RPA) der Frauen gesteigert. Dies betrifft sowohl Personen, die zur Pension dazuverdienen (Zuverdiener:innen) als auch Personen, die ihre Pension trotz Pensionsanspruch aufschieben (Aufschieber:innen).

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Entfall von PV-Beiträgen für Zuverdiener:innen

Maßnahme 2: Entfall von PV-Beiträgen für Aufschieber:innen

Maßnahme 5: Dienstgeberinformation über den Anteil der Beschäftigung Älterer

Maßnahme 6: Arbeitsmarktförderung insb. für Ältere

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Anteil erwerbstätiger Personen ab Regelpensionsalter

Ausgangszustand: 2024-12-31

Zielzustand: 2031-01-01

Circa 28.000 unselbstständige Zuverdiener:innen und knapp 40.000 selbstständige Zuverdiener:innen. In etwa 15.000 unselbstständige Aufschieber:innen und 7.000 selbstständige Aufschieber:innen. Gezählt sind nur Beschäftigungen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze.	Die Zahl der Aufschieber:innen (insb. unter der Berücksichtigung steuerlicher Effekte) und Zuverdiener:innen hat sich im Verhältnis zu den Personen ab Regelpensionsalter erhöht.
--	---

Ziel 2: Anhebung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters

Beschreibung des Ziels:

Trotz Erreichen des Regelpensionsalters schieben mehr Personen ihren Pensionsantritt auf.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Entfall von PV-Beiträgen für Aufschieber:innen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Faktisches Pensionsantrittsalter

Ausgangszustand: 2024-12-31 Antrittsalter für Alterspension im Schnitt bei 62,4 Jahren (gesamt). Das Antrittsalter der Männer liegt bei 63,4 Jahren und das der Frauen bei 61,2 Jahren.	Zielzustand: 2031-01-01 Das faktische Pensionsantrittsalter für Männer und Frauen steigt unter der Berücksichtigung steuerlicher Effekte an.
---	---

Ziel 3: Unterstützung der Transformationsentwicklung am Arbeitsmarkt

Beschreibung des Ziels:

Insbesondere die informationstechnische Transformation sowie die Decarbonisierung soll arbeitsmarktpolitisch begleitet werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Abschaffung der besonderen Höherversicherung

Maßnahme 4: Arbeitsmarkt-Transformationsfonds

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Überweisungsbetrag an den Arbeitsmarkt-Transformationsfonds

Ausgangszustand: 2026-12-31 Es gibt keinen Transformationsfonds	Zielzustand: 2031-01-01 Durch die Abschaffung der besonderen Höherversicherung kommt es ab 2028 langfristig zu Einsparungen in der Pensionsversicherung. Dem Fonds stehen jedenfalls die Mittel aus der Aufhebung des besonderen Höherversicherungsbetrags zur Verfügung.
--	--

Maßnahmen

Maßnahme 1: Entfall von PV-Beiträgen für Zuverdiener:innen

Beschreibung der Maßnahme:

Der Dienstnehmeranteil des PV-Beitrags für Erwerbstätige in Regelalterspension entfällt zur Gänze.

Für Selbstständige reduziert sich der Beitragssatz aliquot auf folgende Beitragssätze:

BSVG: 9,36 %.

FSVG: 11,01 %.

GSVG: 10,18 %.

Umsetzung von:

Ziel 1: Erhöhung der Beschäftigungsquote Älterer

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Anteil Zuverdiener:innen ab RPA

Ausgangszustand: 2024-12-31 Circa 28.000 unselbstständige Zuverdiener:innen und knapp 40.000 selbstständige Zuverdiener:innen. Gezählt sind nur Beschäftigungen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze.	Zielzustand: 2031-01-01 Die Zahl der Zuverdiener:innen hat sich im Verhältnis zu den Personen ab Regelpensionsalter erhöht.
--	--

Maßnahme 2: Entfall von PV-Beiträgen für Aufschieber:innen

Beschreibung der Maßnahme:

Die PV-Beiträge der Dienstnehmer ab RPA ohne Pensionsbezug entfallen zur Gänze. Die Dienstgeber haben die vollen Beiträge zu entrichten.

Für Selbstständige ändert sich der PV-Beitragssatz aliquot auf folgende Beitragssätze:

BSVG: 9,36 %.

FSVG: 11,01 %.

GSVG: 10,18 %

Umsetzung von:

Ziel 1: Erhöhung der Beschäftigungsquote Älterer

Ziel 2: Anhebung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Anteil Aufschieber:innen ab RPA

Ausgangszustand: 2024-12-31 In etwa 15.000 unselbstständige Aufschieber:innen und 7.000 selbstständige Aufschieber:innen. Gezählt sind nur Beschäftigungen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze.	Zielzustand: 2031-01-01 Die Zahl der Aufschieber:innen hat sich im Verhältnis zu den Personen ab Regelpensionsalter erhöht.
---	--

Maßnahme 3: Abschaffung der besonderen Höherversicherung

Beschreibung der Maßnahme:

Die besondere Höherversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit neben dem Pensionsbezug wird ab 2027 abgeschafft.

Dadurch wird in den Folgejahren einer Erwerbstätigkeit kein besonderer Höherversicherungsbetrag auf die Pension geschlagen.

Umsetzung von:

Ziel 3: Unterstützung der Transformationsentwicklung am Arbeitsmarkt

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Auszahlung des besonderen Höherversicherungsbetrags

Ausgangszustand: 2024-12-31	Zielzustand: 2031-01-01
Die Kosten der besonderen Höherversicherung sind erst ex-post mittels einer gesonderten Auswertung festzustellen. Im Jahr 2024 sind bis zu 25 Mio. EUR für den besonderen Höherversicherungsbetrag angefallen.	Durch die Abschaffung der besonderen Höherversicherung kommt es ab 2028 langfristig zu Einsparungen in der Pensionsversicherung.

Maßnahme 4: Arbeitsmarkt-Transformationsfonds

Beschreibung der Maßnahme:

Zum Zwecke der Unterstützung der Transformationsentwicklungen am Arbeitsmarkt wird ein Fonds eingerichtet, welcher vom AMS verwaltet wird. Dem Fonds stehen jedenfalls Mittel aus der Aufhebung der besonderen Höherversicherung zur Verfügung. Die Mittel des Fonds sind für arbeitsmarktpolitische Zwecke aufzulösen und der Arbeitsmarktförderung des Arbeitsmarktservice zur Verfügung zu stellen.

Durch die gesetzlichen Änderungen betreffend Arbeiten im Alter wird die Beschäftigung älterer Menschen gefördert, wobei Mindereinnahmen in der Pensionsversicherung durch den Wegfall von Dienstnehmer-Beiträgen entstehen. Diese werden der Pensionsversicherung teilweise aus der Arbeitslosenversicherung abgegolten, da durch die steigende Beschäftigung Mehreinnahmen sowie Minderausgaben in der Arbeitslosenversicherung resultieren. Ab dem Jahr 2029 wird bis zum Jahr 2035 der bereitgestellte Betrag auf Grundlage einer gesonderten Berechnung des Dachverbands der Sozialversicherungsträger von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ermittelt und festgelegt.

Umsetzung von:

Ziel 3: Unterstützung der Transformationsentwicklung am Arbeitsmarkt

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Überweisungsbetrag an den Arbeitsmarkt-Transformationsfonds

Ausgangszustand: 2026-12-31	Zielzustand: 2031-01-01
Es gibt keinen Transformationsfonds.	Dem Fonds stehen jedenfalls die Mittel aus der Aufhebung des besonderen Höherversicherungsbetrags zur Verfügung.

Maßnahme 5: Dienstgeberinformation über den Anteil der Beschäftigung Älterer

Beschreibung der Maßnahme:

Der Dachverband soll einmal jährlich ein Informationsschreiben zu den Instrumenten der betrieblichen Gesundheitsförderung, des betrieblichen Gesundheitsmanagements und zur Beratung und Förderung der Beschäftigung älterer Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer (wie insbesondere zu fit2work, Sozialpartnerplattform Arbeit & Alter, Demografieberatung Digi+ und Förderungen des Arbeitsmarktservice wie die betriebliche Eingliederungsbeihilfe) auf elektronischem Wege an die betroffenen Dienstgeber versenden. Bei der Versendung des Informationsschreibens kann er sich Dritter bedienen. Durch die Information über mögliche Unterstützungsmaßnahmen für die Beschäftigung Älterer soll vor allem jenen Betrieben, die einer ÖNACE mit einer geringen Beschäftigungsquote Älterer zugehören, ein Anreiz für die Einstellung älterer Personen gegeben werden.

Die dem Dachverband durch die Vollziehung dieser Bestimmung im übertragenen Wirkungsbereich entstehenden Aufwendungen sind aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu ersetzen.

Die Beschäftigungsquote sowie die Inanspruchnahme der Unterstützungsangebote sollen jährlich evaluiert werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Erhöhung der Beschäftigungsquote Älterer

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Dienstgeberinformation

Ausgangszustand: 2026-04-15 Es wird keine jährliche Dienstgeberinformation über den Anteil der Beschäftigung Älterer versendet.	Zielzustand: 2031-01-01 Es wird eine jährliche Dienstgeberinformation über den Anteil der Beschäftigung Älterer versendet.
--	---

Maßnahme 6: Arbeitsmarktförderung insb. für Ältere

Beschreibung der Maßnahme:

Im Rahmen des Älterenbeschäftigungspakets sollen ab dem Jahr 2027 insgesamt zusätzlich 100 Millionen Euro insbesondere für Beihilfen zur Erhöhung der Beschäftigungsquote älterer Personen zur Verfügung gestellt werden. Die dafür eingesetzten Mittel werden wie Ausgaben nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) behandelt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Erhöhung der Beschäftigungsquote Älterer

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: AMS Beihilfen und Maßnahmen zur Förderung von Arbeitsplätzen und Qualifizierung

Ausgangszustand: 2026-12-31 Es werden keine zusätzlichen Mittel insbesondere für Beihilfen zur Erhöhung der Beschäftigungsquote älterer Personen zur Verfügung gestellt.	Zielzustand: 2031-01-01 Ab 2027 werden jährlich zusätzlich 100 Mio. EUR für Beihilfen zur Erhöhung der Beschäftigungsquote älterer Personen zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden für Beihilfen, Maßnahmen und Beschäftigungsprojekte insbesondere zur Schaffung und Förderung von Arbeitsplätzen für ältere Personen eingesetzt.
---	--

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	-185.500	0	0	-30.000	-61.500	-94.000
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	-185.500	0	0	-30.000	-61.500	-94.000
Aufwendungen	941.700	0	313.000	263.100	210.300	155.300
davon Bund	1.106.500	0	313.000	289.800	264.900	238.800
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	-164.800	0	0	-26.700	-54.600	-83.500
Nettoergebnis	-1.127.200	0	-313.000	-293.100	-271.800	-249.300
davon Bund	-1.106.500	0	-313.000	-289.800	-264.900	-238.800
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	-20.700	0	0	-3.300	-6.900	-10.500

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	-185.500	0	0	-30.000	-61.500	-94.000
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	-185.500	0	0	-30.000	-61.500	-94.000
Auszahlungen	941.700	0	313.000	263.100	210.300	155.300
davon Bund	1.106.500	0	313.000	289.800	264.900	238.800
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	-164.800	0	0	-26.700	-54.600	-83.500
Nettofinanzierung	-1.127.200	0	-313.000	-293.100	-271.800	-249.300
davon Bund	-1.106.500	0	-313.000	-289.800	-264.900	-238.800
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	-20.700	0	0	-3.300	-6.900	-10.500

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme
Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Den finanziellen Abschätzungen liegen folgende Fallzahlen zu Grunde.

Circa 28.000 unselbstständige Zuverdiener:innen und knapp 40.000 selbstständige Zuverdiener:innen.

In etwa 15.000 unselbstständige Aufschieber:innen und 7.000 selbstständige Aufschieber:innen.

Zur Prognose bis 2030 wurden die Fallzahlen konstant gehalten.

Die Dienstgeberinformation über den Anteil der Beschäftigung Älterer gemäß § 79c ASVG verursacht administrative Kosten in Höhe von circa 20.000 EUR p.a. Die beim Dachverband der Sozialversicherungen anfallenden Kosten werden durch die Gebarung Arbeitsmarktpolitik ersetzt. Aufgrund der marginalen Höhe sind die Kosten in der detaillierten Darstellung nicht ersichtlich.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die allgemeine oder berufliche Bildung, die Erwerbstätigkeit und/oder das Einkommen von Frauen und Männern.

Erläuterung:

Von der SV-Begünstigung für erwerbstätige Personen ab dem Regelpensionsantrittsalter sind mehrheitlich Frauen betroffen, ca. 58.000 Frauen stehen ca. 32.000 Männern gegenüber. Die Mindererträge der Sozialversicherung und des Bundes teilen sich relativ ausgeglichen auf Männer und Frauen auf.

Unternehmen

Auswirkungen aufgrund geänderter oder neuer Steuern/Gebühren/Abgaben

Für Aufschieber:innen erhöht sich der Dienstgeberanteil, was zu Mehrkosten bei Unternehmen führt.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Angebotsseitige Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Arbeitsangebot bzw. die Arbeitsnachfrage

Mit den Maßnahmen 1 und 2 (Entfall von PV-Beiträgen für Zuverdiener:innen und Aufschieber:innen) werden finanzielle Anreize für ältere Personen ab 60 Jahren gesetzt, damit diese dem Arbeitsmarkt länger zur Verfügung stehen.

Die Maßnahme 5 (Dienstgeberinformation über den Anteil der Beschäftigung Älterer) trägt zur zielgerichteten Sensibilisierung von Betrieben hinsichtlich der Beschäftigung Älterer und damit zu einer gesteigerten Nachfrage nach der Arbeitskraft dieser Zielgruppe bei. Darüber hinaus werden die zusätzlichen Mittel für die Arbeitsmarktförderung insb. für Ältere (Maßnahme 6) zur Schaffung und Förderung von Arbeitsplätzen für ältere Personen eingesetzt.

Insgesamt steigern diese Maßnahmen die Beschäftigungsquote von älteren Personen.

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Auswirkungen auf die Anzahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer

Die Anzahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer wird nicht wesentlich beeinflusst.

Das Regelungsvorhaben zielt nicht auf diese Gruppe ab.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €		2026	2027	2028	2029	2030	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		0	535.200	519.100	501.200	481.900	
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	222.200	229.300	236.300	243.100	
<hr/>							
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2026	2027	2028	2029	2030
gem. BFG bzw. BFRG	220101 Bundesbeitrag, Partnerleistung variabel		0	213.000	189.800	164.900	138.800
durch Einsparung / reduzierte Auszahlung	220101 Bundesbeitrag, Partnerleistung variabel		0	9.200	37.800	67.800	98.800
gem. BFG bzw. BFRG	200103 Leistungen/Beiträge BMASGPK		0	313.000	291.500	268.500	244.300

Erläuterung zur Bedeckung:

In der Pensionsversicherung kommt es ab 2027 zu Mindererträgen durch den verringerten PV-Beitragssatz für Zuverdiener:innen.

Der aus Mitteln der Pensionsversicherung zu zahlende Beitragsteil ist entsprechend den Bestimmungen über den Beitrag des Bundes zur Pensionsversicherung (§ 80 ASVG) vom Bund zu tragen.

Gemäß §6e AMPFG überweist die Gebarung Arbeitsmarktpolitik ab 2027 den Unterschiedsbetrag an die zuständigen Pensionsversicherungsträger.

Gemäß §13 Abs. 6 AMPFG werden die eingesetzten Mittel zur Arbeitsmarktförderung wie Ausgaben nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) behandelt. Die Bedeckung findet über die UG20 statt.

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund		313.000	289.800	264.900	238.800
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger			-26.700	-54.600	-83.500
GESAMTSUMME		313.000	263.100	210.300	155.300

Bezeichnung	in € Körperschaft	2026		2027		2028		2029		2030	
		Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
PV-Beiträge Zuverdiener:innen UG22	Bund			1 222.200.000,0		1 227.600.000,0		1 232.700.000,0		1 237.600.000,0	
					0		0		0		0
PV-Beiträge Aufschieber:innen UG22	Bund			1 -9.200.000,00		1 -9.400.000,00		1 -9.600.000,00		1 -9.800.000,00	
Aufhebung bes. Höherversicherung	Sozialversich erungsträger					1	-	1	-	1	-
							26.700.000,00		54.600.000,00		83.500.000,00
Aufhebung bes. Höherversicherung	Bund					1	-	1	-	1	-
							26.700.000,00		54.600.000,00		83.500.000,00

UG22					
Aufhebung bes. Höherversicherung - KV Hebesätze	Bund		1 -1.700.000,00	1 -3.600.000,00	1 -5.500.000,00
Ausgleich NHM UG20	Bund	1 213.000.000,0 0	1 191.500.000,0 0	1 168.500.000,0 0	1 144.300.000,0 0
Ausgleich NHM UG22	Bund	1 - 213.000.000,0 0	1 - 191.500.000,0 0	1 - 168.500.000,0 0	1 - 144.300.000,0 0
Arbeitsmarktförderung UG 20	Bund	1 100.000.000,0 0	1 100.000.000,0 0	1 100.000.000,0 0	1 100.000.000,0 0

Im Jahr 2026 (Status Quo) müssen Zuverdiener:innen (selbstständig/unselbstständig) die vollen PV-Beiträge leisten. Der Entfall des Dienstnehmer-Anteils der PV-Beiträge für Zuverdiener:innen in Höhe von 10,25 % der Beitragsgrundlagen (bei Selbstständigen aliquot) führt im Zuge der Ausfallhaftung zu einem Mehraufwand für den Bund ab dem Jahr 2027.

Bis jetzt wurde bei Aufschieber:innen der halbe PV-Beitragssatz für Dienstnehmer und Dienstgeber übernommen. In Summe macht dies eine Übernahme von 11,4 %-Punkten der Beitragsgrundlage aus. In Folge der Änderung entfällt der gesamte Dienstnehmeranteil des PV-Beitragssatzes, folglich insgesamt 10,25 %-Punkte bei den Unselbstständigen (bei Selbstständigen aliquot).

Die Änderung für Aufschieber:innen führt daher zu einem Minderaufwand für den Bund ab dem Jahr 2027.

Bis 2026 wirkte sich eine Erwerbstätigkeit neben dem Pensionsbezug über den besonderen Höherversicherungsbetrag positiv auf die Pensionshöhe im Folgejahr aus. Durch dessen Entfall ab dem Jahr 2027 erhöht eine solche Erwerbstätigkeit nicht mehr die Pension der Folgejahre. Dadurch entsteht ein geringerer Pensionsaufwand für die PV und folglich reduziert sich die Ausfallhaftung des Bundes in gleicher Höhe.

Die niedrigeren Pensionen verringern die vom Bund gezahlten Hebesätze zu den KV-Beiträgen der Pensionisten.

Als Ausgleich der Mindereinnahmen überweist die UG20 den PV-Trägern die mit den Einsparungen aus der besonderen Höherversicherung und den PV-Mehreinnahmen der Aufschieber saldierten PV-Entfälle der Zuverdiener. Folgend reduziert sich die Ausfallhaftung der UG22 im gleichen Ausmaß.

Die zur Arbeitsmarktförderung eingesetzten Mittel werden wie Ausgaben nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) behandelt (variabler Budgetteil der UG 20) und stellen einen jährlichen Mehraufwand für den Bund dar.

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund					
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger		0	-30.000	-61.500	-94.000
GESAMTSUMME			-30.000	-61.500	-94.000

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
PV-Beiträge Zuverdiener:innen	Sozialversich erungsträger			1	-	1	-	1	-	1	-
					222.200.000,0		227.600.000,0		232.700.000,0		237.600.000,0
					0		0		0		0
PV-Beiträge Aufschieber:innen	Sozialversich erungsträger			1	9.200.000,00	1	9.400.000,00	1	9.600.000,00	1	9.800.000,00
PV-Beiträge Zuverdiener:innen	Sozialversich erungsträger			1	222.200.000,0	1	227.600.000,0	1	232.700.000,0	1	237.600.000,0
					0		0		0		0
UG22											
PV-Beiträge Aufschieber:innen	Sozialversich erungsträger			1	-9.200.000,00	1	-9.400.000,00	1	-9.600.000,00	1	-9.800.000,00
UG22											
Aufhebung bes. Höherversicherung	Sozialversich erungsträger					1	-	1	-	1	-
							26.700.000,00		54.600.000,00		83.500.000,00
UG22											
Aufhebung bes. Höherversicherung - KV Beitrag	Sozialversich erungsträger					1	-1.600.000,00	1	-3.300.000,00	1	-5.000.000,00
Aufhebung bes. Höherversicherung - KV Hebesätze	Sozialversich erungsträger					1	-1.700.000,00	1	-3.600.000,00	1	-5.500.000,00
Ausgleich NHM	Sozialversich			1	213.000.000,0	1	191.500.000,0	1	168.500.000,0	1	144.300.000,0

UG20	erungsträger		0		0		0		0
Ausgleich NHM	Sozialversich	1	-	1	-	1	-	1	-
UG22	erungsträger		213.000.000,0		191.500.000,0		168.500.000,0		144.300.000,0
			0		0		0		0

Im Jahr 2026 gilt der reguläre PV-Beitragssatz für Zuverdiener:innen ab dem RPA. Durch die Reduktion des Beitragssatzes um 10,25 %-Punkte für unselbstständige Zuverdiener:innen (Selbstständige aliquot) ab dem Jahr 2027 kommt es zu Mindererträgen der PV, welche in voller Höhe durch Erträge aus der Ausfallhaftung des Bundes ausgeglichen werden.

Bis jetzt wurde bei Aufschieber:innen der halbe PV-Beitragssatz für Dienstnehmer und Dienstgeber übernommen. In Summe reduziert dies den gesamten PV-Beitragssatz von 22,8 % um 11,4 %-Punkte. In Folge der Änderung reduziert sich der Beitragssatz insgesamt nur mehr um 10,25 %-Punkte (bei Selbstständigen aliquot).

Die Änderung des PV-Beitragssatzes für Aufschieber:innen führt zu einem Mehrertrag der PV durch Beitragseinnahmen und zeitgleich zu einem Minderertrag durch eine Reduktion der Ausfallhaftung des Bundes in gleicher Höhe ab dem Jahr 2027.

Bis 2026 wirkte sich eine Erwerbstätigkeit neben dem Pensionsbezug über den besonderen Höherversicherungsbetrag positiv auf die Pensionshöhe im Folgejahr und darüber aus. Durch dessen Entfall ab dem Jahr 2027 erhöht eine solche Erwerbstätigkeit nicht mehr die Pension der Folgejahre. Dadurch entsteht ein geringerer Pensionsaufwand für die PV und folglich reduziert sich die Ausfallhaftung des Bundes in gleicher Höhe.

Der langfristige Minderaufwand der PV aufgrund des Entfalls der besonderen Höherversicherung geht mit Mindererträgen aus der Ausfallhaftung des Bundes in gleicher Höhe einher.

Da der Entfall der besonderen Höherversicherung zu einer geringeren Pensionshöhe führt, werden ab dem Jahr 2028 weniger KV-Beiträge für Pensionist:innen geleistet, was zu Mindererträgen in der KV führt. Dadurch verringern sich auch die vom Bund gezahlten Hebesätze zu den KV-Beiträgen der Pensionist:innen.

Als Ausgleich der Mindereinnahmen überweist die UG20 den PV-Trägern die mit den Einsparungen aus der besonderen Höherversicherung und den PV-Mehreinnahmen der Aufschieber saldierten PV-Entfälle der Zuverdiener. Folgend reduziert sich die Ausfallhaftung der UG22 im gleichen Ausmaß.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Direkte Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei natürlichen Personen mehr als 400 000 € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% in der Zielgruppe/den Kategorien der Zielgruppe oder bei den Begünstigten (Inanspruchnahme der Leistung) - Bei Unternehmen/juristischen Personen mehr als 2,5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den NutzerInnen/Begünstigten
Gleichstellung von Frauen und Männern	Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen	<ul style="list-style-type: none"> - Bildung: ab 10 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Erwerbstätigkeit: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Einkommen: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.24

Fachversion: 1

Deploy: 3.0.26.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 29.06.2026 15:57:32

WFA Version: 0.4

OID: 5334

A0|B0|C0|D0|G0|I0|M0